

285

01. SEP. 2003

77.05.02.22

Baudepartement
des Kantons St.Gallen



Lämmli Brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

14. August 2003 ✓

Gemeinderat
9622 Krinau

EINGEGANGEN

19. Aug. 2003

VII 69 Krinau: Genehmigung von Ortsplanungserlassen

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns - in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) - die folgenden Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Zonenplan 1:5'000** ✓
- **Zonenplan 1:2'000** ✓
- **Baureglement**
- **Schutzverordnung (Plan sowie Vorschriften)** ✓

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse, welche vorgeprüft worden sind, recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. Näher einzugehen ist im folgenden auf zwei Aspekte im Zusammenhang mit der Schutzverordnung und auf einen Aspekt im Zusammenhang mit dem Zonenplan.

1. Trocken-/Magerstandorte; Vorschriften zur Schutzverordnung

- a) In der Schutzverordnung und im Anhang B (Verzeichnis der Naturschutzgebiete) sind die beiden Objekte „TW3“ und „TW8“ als „Trocken-/Magerstandort: Wiese“ eingetragen bzw. aufgeführt.
- b) Art. 9 der Vorschriften regelt die Bewirtschaftung der Naturschutzgebiete. Trocken- und Feuchtgebiete sind demzufolge zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden (Abs. 1). Die Trockenwiesen sind pro Jahr ein- bis zweimal zu schneiden, und zwar nach dem 15. Juli.
- c) Im Anhang B zu den Vorschriften ist bei den beiden erwähnten Objekten TW3 und TW8 als Schnittzeitpunkt der 1. September (Farnwiese) angegeben. Für Feuchtgebiete gilt der 1. September als Schnittzeitpunkt. Bei den beiden Objekten handelt es sich aber um Trockenstandorte. Damit zwischen den Regelungen bezüglich des Schnitttermins in Art. 9 Abs. 1 und im Anhang B bezüglich der beiden Naturobjekte keine Missverständnisse entstehen, ist die Vorschrift in Art. 9 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

„Trockenwiesen: ...; Die beiden Naturschutzgebiete TW3 und TW8 dürfen nicht vor dem 1. September geschnitten werden.“

2. Riedfläche

Auf den Grundstücken Nrn. 162 und 1 befindet sich ein in der Schutzverordnung nicht aufgeführtes Ried von ungefähr vier Aren Fläche, auf welchem u.a. Sumpfwurz, Schwalben-

wurzenzian, Pfeifengras und verschiedene Seggenarten gedeihen. An der Begehung vom 18. Juni 2003 wurde vereinbart, dieses Ried samt entsprechender Pufferzone in einem Nachtrag in die Schutzverordnung aufzunehmen und das erforderliche Verfahren durchzuführen.

3. Waldfeststellung

Gemäss Zonenplan 1:2'000 ist vorgesehen, nördlich des Müliweihers Flächen der Grünzone Freihaltung (GF) zuzuweisen. Bei der Grünzone GF handelt es sich um eine Grünzone im Sinn der Bauzone (gemäss Legende). Wald, welcher an Bauzonen angrenzt, ist festzustellen. Das erforderliche Verfahren wird durchgeführt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

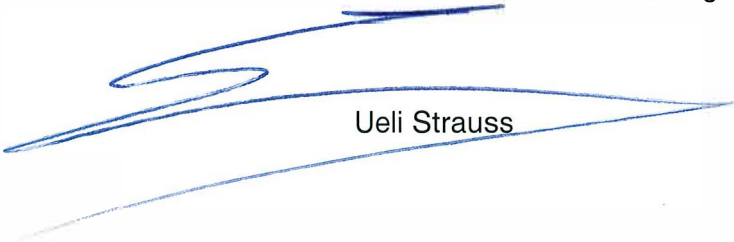
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt. Art. 9 Abs. 1 der Schutzverordnung wird entsprechend ergänzt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des
Amtes für Raumentwicklung



Ueli Strauss

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

ARE (NLS, OP), KFA, RA-BD